

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Zweites Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

Zweites Kapitel.

Rechte der deutschen Reichsstände. Verwandlung des Reichstages in einen beständigen. Außerordentliche Reichsdeputation. Reservatrechte des Kaisers. Beständige Wahlcapitulation.

In der Hauptsache waren es zwei wichtige Rechte welche die deutschen Reichsstände durch den westphälischen Frieden zwar nicht erst erhielten, deren rechtmäßigen Besitz ihnen aber derselbe für alle Zukunft förmlich zusicherte, und außer allen Widerspruch setzte: das freie Stimmrecht in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, und die vollkommene Territorialhoheit in ihren Ländern.

Wenn den Ständen das freie Stimmrecht zuerkannt wurde, so verstand sich darunter nicht etwa nur das Recht, berathschlagende Stimmen zu geben. Es mußte von dem Kaiser zugestanden werden, daß ihnen ein entscheidendes Stimmrecht zukomme, und wurde dieses, wie gesagt, auch auf die Reichsstädte ausgedehnt. Es wurde daher von dieser Zeit an die Regel befestiget, daß, wenn gleich ein durch die Mehrheit der reichsständischen Stimmen ausgefallenes Reichsgutachten ohne hinzugekommene kaiserliche

Kaa

Ratification keine verbindliche Kraft hat, doch auch der Kaiser keinen wichtigen Schritt in Reichsachen thun, oder in irgend einer Angelegenheit von Bedeutung eigenmächtig zusahen kann, wenn nicht die Reichsversammlung zuvor ausdrücklich eingewilliget hat. Namentlich wurde die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung anerkannt, wenn es darauf ankömmt, neue, im Reiche verbindliche, Gesetze zu machen, oder alte Gesetze zu erklären, Steuern aufzulegen, Krieg anzukündigen, Bündnisse einzugehen, Frieden zu schließen, und dergleichen mehr ♡).

Daß eben dadurch die Nothwendigkeit der allgemeinen Reichsversammlungen vorausgesetzt wurde, sieht jedermann leicht von selbst ein. Der westphälische Friede selbst hatte verschiedene wichtige Gegenstände unerörtert gelassen, und auf den nächsten Reichstag verwiesen. So wenig Lust auch der kaiserliche Hof hatte, alles, was von großer Bedeutung war, und darunter manches, was er gern seinen Absichten gemäß nach seinem eigenen Sinne angeordnet hätte, der Entscheidung des Reichstages zu überlassen, und so sehr er anfänglich mit der Ausschreibung derselben zauderte, so konnte er sich dessen, was nun einmal als nothwendig festgesetzt war, doch nicht mehr entledigen. Da in der Folge die Reichsgeschäfte solcher Art, die eine allgemeine Berathschlagung und Entscheidung forderten, sich immer mehr

♡) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 2.

mehr häuften, mußte er sogar geschehen lassen, daß der für das Jahr 1663 nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag gar nicht wieder aufhörte. Dadurch bekam die Reichsversammlung in mancher Betrachtung eine andere Gestalt, als sie zuvor gehabt hatte. Die Reichsabschiede, welche bisher am Ende eines jeden Reichstages bekannt gemacht wurden, hörten eben darum auf, weil der Reichstag sich in einen immerwährenden verwandelt hatte; der letzte Reichsabschied war der vom Jahre 1654. Eine andere, noch weit wichtigere Aenderung zeigte sich aber darin, daß nun der Kaiser und die Fürsten dem Reichstag eben darum, weil er eine beständige Dauer erhielt, nicht mehr persönlich, wie es bisher Sitte gewesen war, beiwohnen konnten. Hatte man es zuvor billig nur als einen außerordentlichen Fall betrachten können, wenn irgend ein Reichsstand bei der allgemeinen Reichsversammlung nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten erschienen war, so wurde es seit dieser Zeit zur Regel, daß die Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte für beständig nur ihre Gesandten auf dem Reichstage hatten, welche da ihre Stelle vertreten mußten. Der Kaiser stellte zu diesem Ende einen Prinzipalcommissär auf, welcher in seinem Namen die Vorträge zu thun, oder die so genannten kaiserlichen Commissionsdecrete, und die Ratificationen oder die Mißbilligung der Reichsgutachten bekannt zu machen hatte. Der Erzbischof

zu Salzburg äußerte sich schon auf dem Reichstage vom Jahre 1663, auf welchem er die gedachten Geschäfte für den Kaiser besorgte, daß er „die kaiserliche Prinzipalcommission auf sich habe. Dem Prinzipalcommissär wurde noch ein Geschäftsmann zu seinem Beistande zugesellet, der anfänglich als Mitbevollmächtigter, im Jahre 1688 aber zum erstenmale unter dem Namen eines kaiserlichen Concommissarius auftrat. Nothwendig hatte diese neue Einrichtung einen starken Einfluß in den Gang der Geschäfte, indem nicht jeder Reichsstand seinem Gesandten eine so unumschränkte, auf alle mögliche, auch unvorhergesehene Umstände sich ausdehnende Vollmacht erteilte, daß derselbe es hätte wagen können, oder wollen, in allen Stücken gleich auf der Stelle ein entscheidendes Votum zu geben. Hatten die Fürsten zuvor, sobald irgend ein Gegenstand zur Sprache gekommen war, ohne Verzug erklären können, was ihnen gefiel, oder mißfiel, so mußten jetzt die Committialgesandten, die über manchen zur Sprache gekommenen Punkt in Verlegenheit gerieten, erst an ihre Hbse berichten, und Verhaltungsbefehle von denselben erhalten, wodurch nothwendig der Geschäftsgang gehemmet, und vieles in die Länge gezogen wurde. Indessen übersahen auch in Ansehung dieser Sache die meisten Freunde derselben die schwache Seite, die sie hatte, und saßen in der neuen Einrichtung, wie gewöhnlich, nur die Vortheile, Schm., N. Gesch. XXIV. B. G oder

oder dasjenige auf, was mit ihren vorgefaßten Meinungen übereinstimmte, oder ihren Absichten schmeichelte. Mancher triumphirte schon über diese neue Verfassung, in der vollen Ueberzeugung, daß dadurch die Freiheit Deutschlands wieder hergestellt sey, oder wenigst nächstens vollkommen würde hergestellt, und der Ruhestand im Reiche befestiget werden (v): ein Ausbruch von Freude, der freilich um so mehr zu verzeihen ist, je seltener bereits die Reichstage unter den Kaisern Ferdinand II. und Ferdinand III. geworden waren.

Obwohl der Reichstag seit dieser Zeit seine beständige Dauer hatte, so fand man doch für gut, Sachen, die keinen Vorzug litten, oder von denen man glaubte, daß sie durch einen Ausschuß von Reichsständen leichter, oder besser, als von der ganzen Reichsversammlung, würden besorgt werden können, außerordentlichen Reichsdeputationen zu übertragen. Eigentlich lag es schon in der Natur manches Geschäftes, daß es nur durch eine geringe Zahl von Reichsständen verhandelt werden konnte.

Wenn

v) Triumphat jam serio Germaniae libertas, dum sexcennalem sub ejus, (des Kaisers Leopold). S. Imperii ministerio adspicimus diaetam Ratisbonensem, quod nunquam antea contigit, multi sibi jam persuasum habent, et quod ultimum solatium in politicis turbis, tantum non desperant, navem Imperii hactenus tempestibus in alto agitatam in portum nunc deductam tri. Constantini Germanici ad jussum Sincerum. Epistola politica de Perigrinationibus Germanorum etc. In Mosers patriotischem Archiv B. III. S. 266.

Wenn zum Beispiele das Reich bei einem Friedenscongrèß an den Unterhandlungen, und an dem Schluß des Friedens Theil nehmen, oder eine Visitation des Kammergerichts vornehmen sollte; so konnte sich natürlich nicht die ganze Reichsversammlung an Ort und Stelle begeben. Es war aber keine Zahl von Mitgliedern festgesetzt, aus welchen die außerordentlichen Reichsdeputationen bestehen sollten; sondern man wählte dazu bald mehr, bald weniger Stände, nach Gutbefinden, und nach Beschaffenheit der Sache, die zu verhandeln war. Doch theilten sich die Mitglieder nicht, nach dem bei der Reichsversammlung bestehenden Beispiele, in drei Collegien, sondern machten nur ein einziges aus, dessen Schlüsse aber keine verbindliche Kraft hatten, wenn sie nicht in Beseyn einer kaiserlichen Commission waren abgefaßt worden.

Schon im sechzehnten Jahrhundert bestand auch eine ordentliche Deputation, die sich von den außerordentlichen Deputationen darin unterschied, daß die Mitglieder derselben zwei Collegien, nämlich das kurfürstliche und das fürstliche ausmachten, und eine Res. und Correlation unter diesen beiden vor sich gieng. Ein von ihnen abgefaßtes Gutachten erwuchs nur alsdann zu einem Deputationschluß, wann die Genehmigung von Seite der kaiserlichen Commission hinzukam. Auch der westphälische Friede nahm den Bestand der ordentlichen Deputation als eine verfassungsges-

sungemäßige Sache. Da man sich aber in der Folge wegen Herstellung der Religionsgleichheit unter den Mitgliedern des kurfürstlichen Collegiums, die er sowohl für dieses, als für das fürstliche verordnet hatte, nicht vereinigen konnte, so gieng die ganze Deputation darüber ein. Seitdem der Reichstag eine beständige Dauer erhalten hatte, war sie ohnehin entbehrlich geworden.

Die ungehinderte Ausübung der Landeshoheit war das zweite Recht, welches der westphälische Friede allen Reichsständen ohne Ausnahme bestätigte 1). So unangenehm es dem kaiserlichen Hofe war, so konnte er doch nicht verhindern, daß jener endlich seine letzte Entscheidung in Betreff dieses Gegenstandes zum Vortheile der Reichsstände gab. Mit der Landeshoheit blieb ihnen also für alle Zukunft nicht nur der unstreitige Genuß aller Regalien in ihren Ländern, sondern auch die Freiheit, alles dasjenige zu thun, und zu verordnen, wozu je die höchste Gewalt im Staate berechtigt seyn kann. Ausdrücklich wurde ihnen das Recht zuerkannt, Bündnisse mit Auswärtigen zu schließen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser und das Reich gerichtet seyn, noch gegen den Landfrieden und gegen die Pflicht, womit jeder dem Kaiser und Reiche zugethan ist, laufen würden. Natürlich war das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, darin schon begriffen.

Daß

1) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 1.

Daß einige deutsche Fürsten dieses Recht in dem gegenwärtigen Zeitraume wirklich ausgeübt haben, hat die Geschichte des nordischen Krieges zur Genüge gezeigt. Das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schicken, ward ihnen gleichfalls als ein der Landeshoheit nothwendig anklebendes Recht zuerkannt.

Da es den Reichsständen hierdurch unbenommen blieb, in ihren Ländern nach ihrem Gutbefinden aus landesherrlicher Macht Verordnungen ergehen zu lassen, und innere Einrichtungen zu treffen, so folgt hieraus nothwendig, daß alle kaiserliche Concurrenz in diesem Punkt aufgehoben wurde. Hieraus ergiebt sich auch deutlich genug, daß Deutschland aus eben so vielen, von einander abgeforderten Staaten bestand, als es daselbst Kurfürsten, Fürsten, unmittelbare Grafen, Bischöfe, reichsständische Prälaten, und Reichsstädte gab, und daß in eben diesen verschiedenen Staaten sehr verschiedene Regierungsformen herbimmlich waren. Velmehr in jedem dieser Staaten herrschten andere Regierungsgrundsätze; beinahe jeder hatte seine eigenen Gesetze seine eigene Justiz Polizey Kriegs- und Steuerfassung wie auch seine besondern Münzen.

Dessen ungeachtet blieb das deutsche Reich immer ein einziges Ganzes, indem darin beständig eine allgemeine Verbindung aller einzelnen Theile oder Staaten, als eben so vieler Glieder des ganzen Körpers, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt statt fand,

fand. Dieser allgemeine Reichsverband, und die
 Wirksamkeit eines Oberhauptes zeigte sich ununter-
 brochen dadurch, daß der Kaiser die Oberlehnsherr-
 lichkeit, und die oberstrichterliche Gewalt im Reiche
 behielt. Wenn auch die Reichsstände gesetzmäßig die
 Regalien in ihren Ländern genossen, und unbestrit-
 ten alle Territorialgerechtsamen ausübten, so blieben
 ihre Hauptlande darum doch ordentliche Reichslehen,
 womit sich die Besitzer derselben von dem Kaiser muß-
 ten belehnen lassen, und die er im Falle der gänzli-
 chen Erledigung, wenn gar keine Nachkömmlinge
 und Seitenverwandten weiter übrig waren, als ihm,
 und dem Reiche heimgefallen, vergab. Eben darum
 behielt er die Macht, in allen Streitigkeiten, die
 sich über Lehnssachen erhoben, als oberster Lehens-
 herr zu entscheiden. Den allgemeinen Reichsgesetzen,
 und der oberstrichterlichen Gewalt, welcher die Hand-
 habung derselben obliegt, blieb jeder Stand des Rei-
 ches, ungeachtet seiner Macht, Verordnungen in sei-
 nem Lande nach seinem Grundbefinden zu machen,
 so unterworfen, daß, wenn er seine Gewalt miß-
 brauchen wollte, das oberste Richteramt ihm hierin
 Einhalt that. Auch wurde die oberstrichterliche Ge-
 walt des Kaisers durch die Einführung des Kammer-
 gerichtes um so weniger vermindert, oder geschwächt,
 da dieses höchste Tribunal seine Gerichtsbarkeit nicht
 bloß für sich, oder nur im Namen des Reiches als
 sein, sondern im Namen des Kaisers und Reiches

zugleich seitdem ausübte, von denen es auch seine ganze Gewalt erhielt.

Außer diesen zwei wichtigen Reservatrechten blieben dem Kaiser noch einige andere vorbehalten, als das Recht, verschiedene Privilegien zu ertheilen, und Standeserhöhungen vorzunehmen. Doch schänkte auch hierin der westphälische Friede den Kaiser in so weit ein, daß wenigstens die Privilegien von größerer Bedeutung seitdem nicht mehr für gültig erkannt wurden, wenn nicht auch die Einwilligung der Kurfürsten hinzukam. So war das Privilegium, Zölle im Reich anzulegen, oder Münzstätten zu errichten, von jeher aus einem kaiserlichen Reservatrecht geflossen; und noch heut zu Tage liegt die Befugniß, dieses zu thun, nicht in der Landeshoheit. Dennoch wurde schon vor dem Schlusse des westphälischen Friedens zum rechtlichen Bestande solcher Privilegien die Einwilligung der gesammten Kurfürsten erfordert y). In Betreff der Münzfreiheiten mußte sich sogar der Kaiser Mathias verpflichten, „denjenigen Stand, der die Münzfreiheit erhalten, aber sie dem Münz edict entgegen mißbrauche, nicht nur zu suspendiren, sondern auch diejenigen, die dieses Regal nicht mit Einwilligung der Kurfürsten erhalten haben, desselben ganz zu entsetzen, besonders aber bei den mittels

ba.

y) In Betreff der Münzprivilegien: S. Wahlcapitulation des K. Rudolpb II. Art. 29. In Betreff der Zollprivilegien: Wahlcapitul. des K. Mathias Art. 25.

baren Städten zu widerrufen, zu cassiren, und künftig nicht wieder zu ertheilen, auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen, oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten nicht zu willfahren z.)“ Diese Verordnung wurde hierauf auch in den folgenden Wahlcapitulationen wiederholen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit dem kaiserlichen Reservatrecht, Privilegien zur Errichtung hoher Schulen zu ertheilen. Solche Privilegien, wodurch die Universitäten zugleich die Befugniß erhielten, höhere akademische Würden zu verleihen, und die Juristenfacultäten ins besondere, bei Actenversendungen als Spruchcollegien in Prozeßsachen zu entscheiden, hatten seit der Entstehung der deutschen Universitäten immer nur die Kaiser ertheilet, und niemand machte ihnen bisher dieses Recht der ausschließlichen Ertheilung streitig. So erhielt noch gegen das Ende dieses Zeitraumes die Universität zu Göttingen durch ein kaiserliches Privilegium ihr rechtmäßiges Daseyn nebst allen einer hohen Schule anlebenden Rechten und Vorzügen.

Die Ertheilung der Bücherprivilegien konnte man von jeher nur in sofern zu den ausschließlichen Rechten des Kaisers zählen, als durch dieselben die Einführung der Nachdrücke auf die Messe zu Frankfurt

z) Wahlcapitulat. des Kaisers Mathias. Art. 54.

furt verboten, und auf die Bestrafung des Nachdruckers angetragen wurde. Sobald aber der deutsche Buchhandel sich vornehmlich nach Leipzig zog, schienen die kaiserlichen Druckprivilegien ihren Zweck nicht mehr vollkommen zu erreichen. Man suchte zwar seit dieser Zeit noch zuweilen kaiserliche Privilegien nach; aber weit öfter und lieber suchten die Verleger sich ihr Eigenthum durch kurfürstliche Druckprivilegien zu sichern.

Wenn man auf die Urkunden dieses Zeitalters sieht, so sollte man glauben, daß auch keine neue Stadt ohne kaiserliches Privilegium angelegt, und mit den gewöhnlichen Freiheiten und Vorzügen versehen werden konnte. Als der König Friederich III. von Dänemark, als Herzog von Holstein, den in der Nähe von Hamburg gelegenen Ort Altona zu einer Stadt erhob, und die Hamburger deswegen bei dem Kaiser Leopold klagten, schrieb dieser unterm 14ten November 1664 an den König: „Bei ihm hätten Abgeordnete der Stadt in Unterthänigkeit klagend vor, und angebracht, daß derselbe aus einem ihm zuständigen, und nahe vor einem Thore genannter Stadt gelegenen Orte, an welchem vor einigen Jahren einige wenige Häuser gestanden, der aber mit folgenden Jahren größer geworden, und dergestalten zugenommen habe, daß er ein Flecken genannt worden sey, eine Stadt gemacht; daselbst ein formirtes Stadtwesen besteht, auch dieselbe mit Privilegien, Frei-

Freiheiten, und einem Präsidenten, nebst zweien Bürgermeistern versehen habe. . . . Wenn nun seine kaiserliche Hoheit und Reservat auch in dem bestehe, daß ohne seine Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stadt machen, und derselben das Stadtrecht geben könne, so habe er um so viel weniger der Supplicanten Klagen von sich weisen wollen, sondern versehe sich zu dem König (als Herzog), daß derselbe auf dem, was gedachtem kaiserlichen Reservat zuwider vorgenommen worden seyn möchte, zu beharren nicht gemeint seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen, und zu keiner weitern Klage Ursache geben werde aa).“ Wenn aber je ein Beispiel bewies, wie wenig man zuweilen von den Aeußerungen, die in öffentlichen Urkunden vorkommen, einen richtigen Schluß auf das machen könne, was zu derselben Zeit wirklich Rechtens, oder Herkommens war, so ist es das eben angeführte. Altona wurde eine Stadt, und blieb eine solche, ungeachtet aller Einwendung des Kaisers. Man war schon zu dieser Zeit so fest überzeugt, daß die Anlegung neuer Städte auf eigenem Gebiete, und die Begünstigung derselben durch ansehnliche Gerechtsamen und Freiheiten zu denjenigen Rechten gehöre, die in der Landeshoheit begriffen sind, daß es wohl keinem Reichsstand einfiel, sich deswegen an den Kaiser um ein Privilegium

aa) Ap. Pfeffinger in Vitriar, illustrato, T. III. p. 364.

gium zu wenden, oder sich von seinem Vorhaben durch irgend einen kaiserlichen Nachspruch abwendig machen zu lassen.

Zu den unbezweifelten Rechten, welche die Kaiser in diesem Zeitraum ausübten, gehörte unstreitig auch das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen. Besonders häufig haben sich die Kaiser dieses Rechts in diesem Zeitraume bedient, indem sie nicht nur Personen aus dem bürgerlichen Stande in die Zahl der Edelleute versetzten, oder Edelleute in Freiherrn, oder Grafen verwandelten, sondern auch mehrere Grafen in den Fürstenstand erhoben. Schon im Jahre 1650 machte der Kaiser Ferdinand III den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, und im Jahre 1653 den Grafen Johann Wielard von Auersperg zu Fürsten. Auch wurden in eben diesem Jahre die von ihm schon zuvor erhobenen Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürstenrang eingeführt; und im folgenden Jahre wurde dieser Vorzug den neuen Fürsten Salm, Dietrichstein, und mehr andern zu Theil. Unter dem Kaiser Leopold schwangen sich in kurzer Zeit nacheinander die Grafen von Portia, von Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldek, Dertingen, Thurn und Taxis, Nassau-Saarbrücken, Usingen, Idstein und Weilburg, wie auch Schwarburg-Sondershausen und mehr andere zum fürstlichen Rang empor. Daß dem englischen Feldherrn von Marlborough zur Besoloh-

lohnung seiner Verdienste um das Haus Oestreich im Jahre 1704 von dem Kaiser Joseph I. die reichsfürstliche Würde nebst der bayerischen Herrschaft Mindelheim in der Eigenschaft eines Reichsfürstenthums verliehen worden, haben wir bereits gehört. Der Graf Leopold Mathias von Lamberg, und der Graf von Schwarzburg, Rudolstadt rückten gleichfalls unter diesem Kaiser in den Fürstenstand empor. Der Kaiser Karl VI. ernannte den Grafen Friedrich Anton Ulrich von Waldeck, und den Grafen von Löwenstein-Wertheim zu Fürsten.

So lange es auf nichts anders ankam, als auf Titel und Rang, konnten die übrigen Fürsten zu diesen Verfügungen des Kaisers immer gleichgültig zu sehen. So bald es aber darum zu thun war, daß diese letztern auch Sitz und Stimme in dem fürstlichen Collegium auf dem Reichstag erhalten sollten, gewann die Sache ein ganz anders Ansehen. Den alten Fürsten gieng es in diesem Falle, wie einem Reisenden auf der See, der, nachdem ihn einmal ein Sturm der Gefahr des Todes nahe gebracht hatte, nun bei jedem Lüfchen, das sich erhebt, zittert, und eine ähnliche Gefahr befürchtet. Daß ihnen der kaiserliche Hof das freie Stimmrecht auf den Reichstagen noch kurz vor dem westphälischen Frieden streitig gemacht, oder es wenigst nicht hatte anerkennen wollen, war noch in frischem Andenken. Und in der That würde ihnen auch jetzt dasselbe, so feierlich es

ih

ihnen derselbe Friede zugesichert hatte, wenig genützt haben, wenn es dem Kaiser frei gestanden hätte, die Zahl der neuen Fürsten gleichsam ins Unendliche zu vermehren. Dadurch würde es ihm leicht geworden seyn, sich der Mehrheit der Stimmen zu versichern, und alles auf dem Reichstag nach seinen Absichten zu lenken; denn von dem größten Theile neuer Fürsten konnte er mit Recht erwarten, daß sie seine Absichten wenigst aus Erkenntlichkeit wegen ihrer Erhebung aus allen Kräften befördern würden. Wenn die alten Fürsten ihr freies Stimmrecht beinahe durch den Ruin ihrer Länder, den der dreißigjährige Krieg nach sich zog, folglich theuer genug erkauft hatten, so kann man sie wohl nicht verdenken, daß sie besonders eifersüchtig auf die Erhaltung desselben waren, und alles zu entfernen suchten, was ihnen hierin einen Eintrag hätte thun können. Ein anderer bedenklicher Umstand war, daß viele dieser Herrn, welche erst seit kurzer Zeit durch die Gnade der Kaiser zur fürstlichen Würde gelangt waren, nicht im Reiche begütert, sondern nur vom landsässigen Adel in Deutschland waren; wodurch die Besorgniß noch mehr vergrößert wurde, daß sie vielleicht bei den Abstimmungen in dem Fürstenrath mehr auf die Convenienz ihres natürlichen Herrn, als auf des Reiches Vortheil und Gerechtfamen sehen würden; denn aus ganz natürlichen Gründen ist man gemeiniglich demjenigen eifriger zugethan, von dem man gewissermaßen das Brod

Brod ist, als einem Fremden. Diese Betrachtung bewog die Kurfürsten, und Fürsten schon vor dem westphälischen Frieden, der Einführung der beiden neuen Fürsten von Eggenberg, und von Lobkowitz in das fürstliche Collegium, welche der Kaiser Ferdinand III im Jahre 1641 zu bewirken suchte, aus dem Grunde zu widersprechen, weil sie bloß österrische Landjassen wären, und keine unmittelbare Güter im Reiche besäßen, auch weder dem Reiche, noch irgend einem Kreise, als Mitglieder desselben, Beiträge entrichteten bb).

Eben diese Gesinnungen äußerte das Reich im Jahre 1654, als wieder neue Stimmen eingeführt wurden; „daß nämlich diejenigen, welche ohne vorhergegangene Vollziehung der schuldigen Prästationen, besonders der unmittelbaren Begüterung im Reiche, diesmal nur wegen ihrer persönlichen Verdienste im fürstlichen Collegium eingeführt worden, von niemand über kurz oder lang zum Präjudiz angeführt, oder zur Consequenz gezogen, auch Sitz und Stimme auf ihre Erben und Nachfolger nicht extendirt werden sollte, sie haben sich dann mit unmittelbaren, fürstnemäßigen Reichsgütern versehen.“ Für's Künftige aber wurde verordnet, „daß ohne vorhergehende wirkliche Erfüllung aller nothwendigen, und bestimmten Requisitionen, besonders erstgemeldeter Begüterung, und ohne der Kurfürsten und Stände

bb) Reichsabschied von 1641. S. 97 und 98.

de Vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden sollte ce).“ Ueber dieser Verordnung hielten seitdem die Kurfürsten und Fürsten so standhaft, daß in der Folge der Kaiser Leopold sich sogar genöthiget sah, die der tyrolischen Landeshoheit unterworfenen Dietrichsteinische Herrschaft Traasp für reichsunmittelbar zu erklären, um dem Fürsten von Dietrichstein Sitz und Stimme auf dem Reichstage wirklich verschaffen zu können. Seit dieser Zeit blieb es auch beständig bei dieser Einschränkung.

Weit freier, und in der That ganz uneingeschränkt konnte der Kaiser geringere Standeserhöhungen vornehmen, indem gemeiniglich mit der Erhebung in den Freiherrn oder Grafenstand nicht auch zugleich die Aufnahme in irgend ein Reichscollegium verbunden war. Noch weniger konnte dieser Fall statt finden, wann der Kaiser bloß bürgerliche Personen in den Adelsstand erhob. Doch wurde das Recht, solche Begnadigungen zu ertheilen, verschiedenen Reichsständen, auch wohl andern Personen, wenn sie zu kaiserlichen Hofpfalzgrafen mit der sogenannten gßern Comitis ernannt waren, von den Kaisern wieder verliehen. Durch die kleinere Comitis hingegen wurde von den Kaisern, oder von den Hofpfalzgrafen nur ein Theil der in der gßern Comitis begiffnen Rechte wieder andern übertragen, als, das

Recht

ce) Reichsabschied von 1654. S. 197.

Recht, unehelich gebohrne zu legitimiren, Doktoren der Rechte und der Medicin zu creiren, Notarien zu ernennen, und dergleichen mehr. Durch die von dem Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1650 dem Grafen Christian von Nanzow ertheilte Comitiv erhielt selbiger die Vollmacht, „auf Manns- und Weibspersonen, Edel und Uedel (allein Fürsten, Grafen, und Freiherrn ausgenommen), jung und alt, so außershalb der heiligen Ehe geböhren seyn, sie seynd gleich von Ledigen, einem oder zweien ehelich Verheiratheten: zu nahe gestypten Befreundten oder Verschwägerten: Geweihten, Consecrirten und Vobkrten Personen, oder aus andern, in Geist- und Wellichen Rechten verbotenen und versuchten Vermischungen, wie die alle sämmtlichen und besonders geschehen und fůrgegangen, oder immer Namen haben mőchten, zu legitimiren und ehrlich zu machen; und mit derselben ihrer unschuldigen Macul und Vermähligung der Unehelichen Geburt halber, zu dispensiren, solche Macul und Vermähligung von ihnen ganz aufzuheben, abzuthun und zu vertilgen, und sie in ihre Ehre und Würde des ehelichen Standes zu setzen und zu erheben, also, daß denen. . . . solche ihre uneheliche Geburt, weder in- noch außershalb Gerichts, noch sonst in keine andere Weise, zu keiner Schmach und Schande, fůrgehalten, noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen nicht entgelten, sondern fůr redlich gehalten, und zu allen Ehren, Würden, Aemtern,

tern, Künften, Handwerken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren seyn, angenommen und zugelassen werden, und denselben auch als ler und jeglicher Gnade, Freiheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheit, mit Lehen und Aemtern, anzunehmen und zu empfangen, und zu tragen; Lehen und alle Gerichte zu besitzen; Urtheil zu schöpfen; und Recht zu sprechen; in allen und jeglichen Ständen und Sachen fähig; des alles empfanglich; und darzu tauglich und gut seyn; auch ihre Väter, Mütter und Geschlechter, Namen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben und führen; sich auch deren, zu allen ehelichen Sachen, nach ihrem Willen und Wohlgefallen, gebrauchen; auch aller Erbschaft es sey durch Testament, letzten Willen, Doctationen, oder ab intestato, und in alle andere Wege, fähig zu seyn; und dieses alles und jedes, sammt und absonderlich, freien, gebrauchen und genießen dd).“

Das Schlimmste war, daß die Hofpsalgrafen die in der kleinern Comititive begriffenen Rechte nicht immer Personen vom Adel, oder Studirten, sondern zuweilen auch unstudirten, und unwürdigen Personen übertragen. Zu Dresden hatte ein Hofpsalzgraf in der ersten Hälfte des achtzhten Jahrhunderts sogar

dd) Königs Reichsarchiv Part. Special. Contin.
II. Abtheil. IV. S. 192.

Schm. VI. Gesch. XXIV. B.

5

gar einen Fleischer zum Notarius gemacht ee). Noch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ernannte ein gewisser Baron Wöhlin, dessen Vorfahren von dem Kaiser Siegmund mit der großen Commisive für sich, und ihre Nachkommlinge waren begnadiget worden, einen Deulisten des Bischofes von Augsburg zum kaiserlichen Hofpfalzgrafen, und theilte ihm unter andern auch die Gewalt, die Doctorwürde zu verleihen ff). Es ist daher wohl kein Wunder, daß endlich die Landesherren auf solche Mißbräuche aufmerksam wurden, und hier und da anfiengen, die Wirksamkeit dieses kaiserlichen Reservatrechts in ihren Ländern zu hemmen. So wenig eine wohlgeordnete Polizei in einem Staate dulden kann, daß Beutelschneider, Diebe und Mörder im Lande herumgehen, und ungehindert ihr Handwerk treiben; so wenig kann es einem Landesherren gleichgültig seyn, wenn von einem Hofpfalzgrafen ein unwissender, oder ein Mensch von einem schlechten Character zum öffentlichen Notar ernannt, und dadurch bevollmächtigt wird. Urkunden zu verfälschen, oder verfälschte, die man ihm unterschreibt, für ächt zu erklären; oder wenn irgend ein von einem Pfalzgrafen zum Doctor der Arzneikunde erhobener Quacksalber mit seinen Lavativen und Mixturen unter dem

ee) Wütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 263.

ff) Schözers Staatsanzeiger Heft IV. S. 153 ff.

Publikum herummordet. Zu Dresden machte wenigstens die Erscheinung eines Fleischers, als Notarius, einen so widrigen Eindruck, daß die Regierung daselbst in einer Generalverordnung vom 19ten Februar 1721 ernstlich befahl, keine Notarien in Gerichten zuzulassen, die nicht ihrer Geschicklichkeit wegen von einer kursächsischen Juristenfacultät ein Attestat aufzuweisen hätten, und sodann bei der Landesregierung immatriculirt seyen gg). Eine ähnliche Verordnung war schon im Jahre 1713 in den kurbraunschweigischen Ländern ergangen.

Der westphälische Friede hatte in Ansehung der kaiserlichen Reservate nichts entschieden. Die Ursache war, weil die kaiserlichen Gesandten, als sie auf dem Friedenscongreß von den schwedischen Ministern aufgefordert wurden, die kaiserlichen Reservatrechte bestimmt anzugeben, Bedenken getragen hatten, dieselben zu thun hh). Einer zu großen Ausdehnung dieser Rechte von Seite des Kaisers wurde schon dadurch vorgebeugt, daß den Reichsständen sowohl das freie Stimmrecht auf den Reichstagen, als auch die vollkommene Landeshoheit unwiderruflich zugesichert worden.

Außerdem blieb die Gewalt des Kaisers sowohl in Rücksicht auf das Reich überhaupt, als in Hin-

H 2

sicht

gg) Pütter loc cit. S. 264.

hh) Meier in Acta pacis Westphaliae, Th. I. S. 83 und Th. III. S. 91.

sicht auf die einzelnen Länder der Stände in verschiedenen Stücken durch die Vorschriften der goldenen Bulle, der Wahlcapitulation, und der Reichsconstitutionen jetzt, wie zuvor, eingeschränkt. Ins Besondere wurde das von dem Kurfürsten seit der Wahl des Kaisers Karl V. ausgeübte Recht, die Kaiser vor ihrer Krönung jederzeit durch eine Wahlcapitulation zur Beobachtung gewisser Punkte zu verpflichten, durch den westphälischen Frieden nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr deutlich anerkannt. Die Veranlassung dazu hatten die Fürsten durch ihre Beschwerde gegeben, daß bisher die Kurfürsten in Entwerfung derselben einseitig verfahren waren, und besonders in die Capitulation des Kaisers Mathias einige Artikel eingerückt hatten, worin sie sich gewisse Vorrechte in Reichsachen zuerzueignen wollten. Ihr Gesuch fand bei dem Friedenscongrèß Unterstützung. Allein bei aller Willfährigkeit, ihnen einen Antheil bei der Abfassung der Capitulation zuzuerkennen, und auf solche Art dieses wichtige Geschäft mehr zur allgemeinen Angelegenheit des Reiches zu machen, wurde auf dem Congrèß doch nichts förmlich entschieden, sondern der Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation mit Zuziehung aller Stände auf den nächsten Reichstag verwiesen ⁱⁱ⁾. Auf diesem Reichstage wurde jedoch so wenig etwas über diese Sache verhandelt, als auf dem Friedenscongrèß zu Osnabrück.

ⁱⁱ⁾ Instrum. Pacis Osnabrug Art. VIII. §. 3.

Ueber diesem Zaudern erwachte in den Fürsten das Mißtrauen in einem so hohen Grade, daß sie im Jahre 1662 sogar ein besondere Fürstenverein zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen miteinander schlossen. Auf dem Reichstage vom Jahre 1663 gab man endlich ihrem dringenden Verlangen Gehör, und den Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation wurde im folgenden Jahre daselbst in Berathschlagung genommen. Es erhoben sich aber bald ernstliche Streitigkeiten, welche den Fortgang dieses Geschäftes auf lange Zeit hemmten, indem beide Theile sich über den Eingang und Schluß derselben, worin die Kurfürsten sich das Recht, neue Zusätze einzurücken, vorbehalten wollten, nicht vereinigen konnten. Erst im Jahre 1709 wurden die Unterhandlungen über diesen Gegenstand aufs Neue angeknüpft, und im Jahre 1711 kam es endlich zu einem vollkommenen Schluß. Seit dieser Zeit stand es den Kurfürsten nicht mehr frei, über gemeine Reichsgeschäfte, oder gemeinschaftliche Gerechtsamen sämmtlicher Reichsstände einseitig zu capituliren, oder in der verglichenen beständigen Wahlcapitulation ohne Bewilligung der übrigen Stände etwas zu ändern, oder durch die Capitulation andern Reichsgesetzen, und Gerechtsamen der Stände Abbruch zu thun.

Nicht minder waren die Fürsten auf die im Reiche seit langer Zeit eingeriffene Gewohnheit, noch bei Lebzeiten der Kaiser die Nachfolger derselben un-

ter

ter dem Titel römischer Könige zu wählen, und zwar um so mehr aufmerksam geworden, da die selbe mit gutem Grund als das Mittel betrachtet werden konnte, die Kaisermürde beständig bei einem und demselben Hause zu erhalten. Wenigstens glaubten viele, daß nicht am besten gerathen sey, wenn die Entscheidung der Frage, ob eine neue Königswahl nöthig sey, bloß der Willkühr einiger wenigen, nämlich der Kurfürsten allein überlassen bleibe, die eben darum, weil ihre Zahl geringe ist, leichter gewonnen werden können, als das ganze Reich. Wirklich schien, wenn die Ernennung eines Nachfolgers noch bei Lebzeiten des Kaisers, und zwar eines Nachfolgers von seiner eigenen Familie, zur Regel gemacht würde, der Name eines Wahlreiches, den Deutschland führte, nicht viel mehr zu seyn, als ein leerer Titel. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Fürsten sich dagegen regten. Auch dieses Gesuch wurde von den Bevollmächtigten der fremden Mächte auf dem Friedenscongrèß unterstützt; aber auch dieses blieb unentschieden, und wurde dem nächsten Reichstag überlassen, auf welchem jedoch in Ansehung dieses Gegenstandes eben so wenig zu Stand kam, als in Ansehung der Wahlcapitulation überhaupt. Vielmehr setzte der Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1653 noch die Wahl Ferdinands IV. zum römischen Könige, und Leopold im Jahre 1690 die seines Sohnes Joseph durch. Erst im Jahre 1711, da ein Ver-

gleich

gleich wegen einer beständigen Wahlcapitulation zu Stand kam, sahen die Fürsten ihren Wunsch auch in Ansehung dieses Punktes erfüllt, aber freilich nur zum Theile. Der Schluß, über welchen beide höchsten Reichscollegien sich miteinander verglichen, gieng dahin, „daß die Kurfürsten bei Lebzeiten des Kaisers nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs schreiten sollten, es wäre dann, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben, und beständig, oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe wegen hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine andere weite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen.“ Die Entscheidung der Frage, ob die Wahl eines römischen Königs in diesem, oder jenem Falle nothwendig sey, blieb also doch noch immer den Kurfürsten allein überlassen, folglich die vornehmste Besorgniß der Fürsten ungehoben.

Eine andere Frage, welche bei den westphälischen Friedenshandlungen aufgeworfen, deren Entscheidung aber gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen worden, ob nämlich der Kaiser das Recht habe, einen Reichsstand für sich allein, und ohne Einwilligung des Reiches in die Acht zu erklären, und ihm durch sie alle Reichslehen, Ämter und

Wür-

Würden zu entziehen, wurde gleichfalls erst im Jahre 1711 erlediget. In wie weit sich das Reich die Einsicht und Einwilligung in dieser wichtigen Sache vorbehalten habe, werden wir weiter unten sehen.